

# amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses

Nr. 97

Diez, Dienstag, den 28. September 1920.

60. Jahrgang.

Abschrift!

## Verordnung

betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten.

Vom 9. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — Gesetzesammlung S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes welches lautet:

Lehrer (Lehrerinnen) welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Erstunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erlässt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege.

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Nr. 1.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- den Namen und Vornamen des Krüppelhaften Kindes,
- sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- die Bezeichnung der Schule,
- eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,
- die Unterschrift der Anzeigenden mit Angabe seines Dienststellungen und des Datums der Anzeige enthalten muß.

Nr. 2.

Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen haben die Anzeigen durch die Hand des Schulleiters dem staatlichen Kreisarzt einzureichen. Bei Schulen, die einem Kreisschulrat unterstehen, sind die Anzeigen von den Schulleitern um von den allein stehenden Lehrern an den Kreisschulrat zur Weitergabe an den staatlichen Kreisarzt zu senden.

Nr. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Schulen in öffentlichen Anstalten (Erziehungseinrichtungen, Gefängnischulen und dergl.) die Anzeige ist dem staatlichen Kreisarzt durch die Hand des Anstaltsleiters einzureichen.

Berlin, den 9. September 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.  
gez. Stegerwald.

J.-Nr. II. 10374.

Diez, den 23. September 1920.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
J. B.: Scheuern.

## Verordnung

betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht durch Privatlehrer und Privatschullehrer. Vom 16. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — Gesetzesammlung S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

Lehrer (Lehrerinnen) welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Erstunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erlässt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Nr. 1.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- den Namen und Vornamen des Krüppelhaften Kindes,
- sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung
- die Bezeichnung der Schule, welche es etwa beucht,
- eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,
- die Unterschrift der Anzeigenden mit Angabe seines Namens und Standes, seiner Wohnung und des Datums der Anzeige enthalten muß.

Nr. 2.

Privatschullehrer (Privatschullehrerinnen) haben die Anzeige durch die Hand des Schulleiters an den staatlichen Kreisarzt einzureichen. Einzelne stehende Privatlehrer (Privatlehrerinnen) haben die Anzeige unmittelbar an den staatlichen Kreisarzt einzureichen.

Nr. 3.

Als Erstunterricht im Sinne des § 4 des Gesetzes gilt der Unterricht, der an der Stelle des Besuches der öffentlichen Schule Kindern zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilt wird.

Nr. 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von drei bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft von einem Tage bis zu vier Wochen tritt, bestraft.

Berlin, den 10. September 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.  
gez. Stegerwald.

J.-Nr. II. 10374.

Diez, den 23. September 1920.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

## Verordnung

betr. die Krüppelanzeigepflicht. Vom 8. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 — Gesetzesammlung Seite 280 —

verordne ich für den gesamten Umsfang des Kreisgebietes, was folgt:

Als diejenige Stelle, an welche die in den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vorgesehenen Anzeigen zu richten sind, wird gemäß § 6 des Gesetzes der staatliche Kreisarzt bestimmt.

Berlin, den 8. September 1920.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt:  
gez. Stegerwald.

Dr. Nr. II. 10374. Diez, den 2. September 1920.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Scheuer.

II. C. Nr. 3670. Berlin, W. 66, den 1. September 1920  
Leipzigerstraße 3.

Betrifft: Wohnungsbefreiung.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umsfang des Preußischen Staates an, daß die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet, oder ausdrücklich bestimmt sind, (Werkwohnungen), nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern desselben Betriebes zulässig ist. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Diese Anordnung ist in den Regierungsamtsblättern bekannt zu machen. Auch ersuche ich, für Veröffentlichung durch die Kreis- und Lokalblätter zu sorgen.

Überdruckexemplare für die Landräte und die kreisfreien Städte sind beigelegt.

Der Minister für Volkswohlfahrt. In Vertretung: Konz.

W. 502. Diez, den 21. September 1920.

Vorstehender Erlass wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kreiswohnungsamt J. B.: Zimmermann.

II. d. 2755. Berlin, N.W. 7, den 8. September 1920.

Im Hinblick auf die Preissteigerung für Papier, Formulare usw. sowie mit Rücksicht auf die zeitige Geldentwertung, erklären wir uns damit einverstanden, daß die in unserm Mandat vom 5. Mai 1908 — II a 3068 (9006) V. d. v. VI III. V. 12. 215 — festgesetzte Gebühr für die Ausstellung von Radjahrkarten von 50 Pfennig auf 1 Mark erhöht wird.

Wir ersuchen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten

Der Minister des Innern gez. (Unterschrift)

I. 6956. Diez, den 23. September 1920.

Abdruck erteile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten betreffend den Radfahrerverkehr vom 2. Juli 1908 zur Annahme mit.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

I. 6970. Diez, den 23. September 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zur Verhütung des Wildschadens durch Schwarzwild erscheint es ratsam, folgende sachmännische Erfahrung zu verwenden:

Im Herbst bei der Kartoffelernte wären die dabei beschäftigten Personen anzuhalten, daß die Kartoffeln respektlos aus der Erde geholt werden und daß nicht, wie es auf Gleichgültigkeit noch immer vorkommt, hier und da Kartoffeln zurückbleiben. Das Schwarzwild wittert diese zurückgebliebenen Kartoffeln,

bringt dann, und wenn nach der Kartoffelernte der Boden bereits wieder mit Roggen besät ist, trift besonderer Schaden ein. Erfahrungsgemäß brechen Sauen im Winter nicht auf Wälder, auf welchen nicht noch von der letzten Ernte Kartoffeln zu finden sind.

Ich ersuche ergebenst, darauf hinzuwirken, daß bei der Kartoffelernte Vorstehendes ganz besonders in denjenigen Gemarkungssteilen beachtet wird, die vorzugsweise selter durch Schwarzwildschäden heimgesucht worden sind.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

D. Nr. 556. Diez, denn 22. September 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besuchten Landgemeinden des Kreises.

Die Rheinarmee, 4. Büro, teilt unter dem 17. ds. Mts., mit: „Andererseits ist es den Truppenteilen ausdrücklich untersagt, im freien Handel Kartoffeln zu kaufen, da diese Ware bewirtschaftet wird.“

Woran ich Kenntnis zu nehmen bitte.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

J. Nr. 11154. II. Diez, den 21. September 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden und die Magistrate der Städte

Es ist vorgekommen, daß Erwerblose, die unter Verhüllung der Tatsache, daß ihre Angehörigen Arbeitsverdienst hatten, sich eine höhere als die gesetzlich zulässige Erwerbslosenunterstützung verschafft hatten, von der Anklage des Betruges freigesprochen worden sind, weil ihnen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie Kenntnis von ihrer Pflicht hatten; derartige Tatsachen, wie den Arbeitsverdienst ihrer Angehörigen zu offenbaren.

Ich ersuche Sie, beim erstmaligen Antrage auf Erwerbslosenunterstützung die Gesuchsteller in der mit Ihnen aufzunehmenden Verhandlung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie etwaigen Arbeitsverdienst ihrer Angehörigen anzugeben haben, weil dieser auf die Erwerbslosenunterstützung bestimmungsgemäß zur Anrechnung gebracht werden muß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuer.

I. 6974. Diez, den 22. September 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. Zulassung von Schaustellungen, Karussells usw.

In letzter Zeit haben sich die Anträge auf polizeiliche Zulassung von Schaustellungen, Vergnügungen, Karussells, Schiffshaukeln, Schießbuden und dergl. Belustigungen vermehrt, daß diese Unternehmungen eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das Volkswohl bilden.

Um diesem Missstande entgegenzutreten, ersuche ich, bei Anträgen auf Ausstellung von Wundergerichten beziehend genau die Zuverlässigkeit der Antragsteller zu prüfen, und festzulegen, ob die Antragsteller das betr. Gewerbe bisher schon betrieben haben, oder ihr Gewerbebetrieb etwa zu Geschwader Anlaß gegeben hat, und bei der Vorlage der Anträge möglichst eingehend hierzu Stellung zu nehmen.

Zerner ersuche ich bei Genehmigung zur Zulassung der in Frage kommenden Betriebe auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Straßen sich unbedingt Beschränkungen aufzulegen, wobei natürlich unbillige Härten vermieden werden müssen. Die Einführung zeitentsprechender Lustbarkeitssteuern — soweit dies noch nicht geschehen — wird in vielen Fällen geeignet sein, den Missständen entgegenzutreten.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 6765. Diez, den 22. September 1920.

Bekanntmachung.

Bei der am 18. September 1920 stattgefundenen Neuwahl des ersten und zweiten Vorstehergehilfen der Landgemeinde Singhofen wurden die seitherigen Vorstehergehilfen Herr Salomon Mühlstein und Herr Samuel Goldschmidt einstimmig wiedergewählt. Die Wiederwahl wird hiermit bestätigt.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.